



II-9983 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/22-I/6/90

2. Februar 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

46551AB
1990 -02- 02
zu 46891J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Soz.Arb. Manfred Srb und Freunde haben am 5. Dezember 1989 unter der Nr. 4689/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Zustände an der Heilpädagogischen Abteilung des Landessonderkrankenhauses (LSKH) in Graz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß - erst, nachdem das mißhandelte Kind von einem Arzt außerhalb des LSKH Graz untersucht wurde - bekannt wurde, daß es dort bereits ähnliche Fälle gab?
2. Wußten Sie, daß die Lehrer, die das Kind zu dem Arzt brachten, bei der Schulbehörde angezeigt wurden, da sie sich unerlaubt vom Dienstort entfernt hätten? Wenn ja: Halten Sie dies für eine zielführende Konsequenz, Mißstände solcher Art abzuschaffen? Wenn nein: Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?
3. Wußten Sie vor den Zeitungsmeldungen von dem akuten Mangel an Pflegepersonal - auch im LSKH Graz? Wenn ja: Von wem? Warum haben Sie dagegen nichts unternommen?

- 2 -

4. Sind Sie - wie wir - der Meinung, daß infolge des überforderten Pflegepersonals es zwangsläufig zu Mißhandlungen kommen muß? (wie ja im Fall Lainz nur allzu drastisch aufgezeigt wurde) Wenn ja: Welche konkreten Maßnahmen planen Sie, um dies in Zukunft zu vermeiden? Wenn nein: Wie beurteilen Sie dann die Tatsache, daß es sich in dem publik gewordenen Fall um einen Pfleger handelte, der bei den Kindern sonst sehr beliebt war?
5. Finden Sie es richtig und sinnvoll, daß behinderte sowie verhaltengestörte Kinder nur medikamentös behandelt werden d.h. ohne Psycho- und Physiotherapie, und daß es für das Personal keine Verpflichtung zu einer Aus- oder/und Weiterbildung in diesen Belangen gibt? Wenn nein: Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen?
6. Halten Sie Frau Primaria Fischer, die nach eigenen Angaben "noch nie Spuren von Gewalt an ihrem Patientenmaterial gesehen" hat, für die Leitung der Kinderstation im LSKH Graz für geeignet? Wenn nein: Welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen? Wenn ja: Aus welchen Gründen? Halten Sie, wie die oben genannte Ärztin, diese Kinder auch für "Patientenmaterial"?
7. Können Sie den Unterschied zwischen "Patientenmaterial" und völlig unmündigen Patienten definieren?
8. Ist Ihnen bekannt, daß der Verein SORG (Eltern betroffener Kinder, Lehrer und Privatpersonen) bereits seit 2 Jahren vergeblich auf die Probleme im LSKH Graz aufmerksam gemacht und Maßnahmen vorgeschlagen hat?
9. Das Maßnahmenpaket des Vereins SORG umfaßt:
 - zusätzliches, pädagogisch und psychologisch ausgebildetes, Personal
 - berufsbegleitende Supervision
 - Umstrukturierung vom Krankenhausbetrieb im Heimbetrieb
 - Klärung der Kompetenzen
 - Umbau der Spitalssäle in kleine wohnliche Einheiten
 Planen Sie, diese Maßnahmen in Ihre Überlegungen miteinzubeziehen? Wenn nein: Warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Einleitend ist zu bemerken, daß die gegenständliche Anfrage Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten betrifft und diese gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG lediglich hinsichtlich der

- 3 -

Grundsatzgesetzgebung in die Kompetenz des Bundes fallen, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung ausschließlich in den Aufgabenbereich der Länder fallen.

Die geschilderte Kompetenzrechtslage macht es dem Bund unmöglich, Vollzugsdefizite in der Vollziehung durch die Länder auszugleichen, weil das Unterbleiben der gebotenen Vollzugshandlungen auf Landesebene seitens des Bundes nicht verfolgt werden kann.

Abgesehen von dieser Kompetenzverteilung, die mir mangels Zuständigkeit eine konkrete Beantwortung der einzelnen Fragen nicht ermöglicht, stelle ich grundsätzlich fest, daß eine Behandlung von behinderten und verhaltengestörten Kindern in der Regel eine Kombination von medikamentösen Maßnahmen sowie psycho- und soziotherapeutischen bzw. physiotherapeutischen Komponenten beinhalten sollte und die Bezeichnung als "Patientenmaterial" ein völlig unpassender und abzulehnender Ausdruck ist.

Aus der Sicht des Krankenanstaltengesetzes des Bundes ist jedoch ergänzend darauf hinzuweisen, daß aus Anlaß der Vorfälle von Lainz und der in der Folge im vergangenen Jahr geführten Diskussionen verschiedene Maßnahmen dringend erforderlich erscheinen.

Im Zusammenhang mit der Frage der Fortbildung des Krankenpflegepersonals ist festzuhalten, daß bereits derzeit im § 11a Abs. 2 KAG die Pflicht des Trägers der Krankenanstalt, für die Fortbildung des Krankenpflegepersonals anstaltsmäßig Vorsorge zu treffen, normiert ist.

Da die genannte Bestimmung dieses Ziel offenbar nicht ausreichend erreicht hat, wird daher zu prüfen sein, organisatorische Vorschriften in das KAG aufzunehmen, die die Fortbil-

- 4 -

dung besser als bisher ermöglichen. Diese Fortbildungspflicht wird über das Krankenpflegepersonal hinaus auf sämtliche in Krankenanstalten beschäftigte Berufsgruppen zu erweitern sein.

Weiters ist im Bereich des KAG in Aussicht genommen, unter Beachtung der gegebenen Kompetenzlage des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG schon grundsatzgesetzlich die Grundlage für eine "Supervision" in Krankenanstalten zu schaffen und die Landesgesetzgebung zu verhalten, in den Krankenanstaltenausführungsgesetzen Bestimmungen über personelle Mindestausstattung zu treffen. Ferner wird für das KAG des Bundes zu überlegen sein, ob die Vorschriften bezüglich der sanitären Aufsicht über Krankenanstalten effizienter gestaltet werden können.

